



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Friedrichstraße 11  
70174 Stuttgart

Az. 591ppw/123-2025#010  
Datum: 07.05.2026

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Böblingen, Neubau Weichenverbindungen“**

**in der Gemeinde Böblingen  
im Landkreis Böblingen**

**Bahn-km 24,923 bis 27,038**

**der Strecke 4860 Stuttgart - Horb**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Schwarzwaldstraße 86  
76137 Karlsruhe**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	5
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	5
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	6
A.4.4	Immissionsschutz.....	7
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	10
A.4.6	Kampfmittel .....	10
A.4.7	Brand- und Katastrophenschutz; Rettung.....	10
A.4.8	Geologie und Geotechnik.....	11
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	11
A.4.10	Unterrichtungspflichten.....	11
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	11
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Böblingen mit Erwidern vom 10.12.2025.....	11
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Zweckverband Schönbuchbahn (ZVS) und der Württembergischen Eisenbahngesellschaft mbH (WEG), vertreten durch das Landratsamt, mit Erwidern vom 10.12.2025 .....	13
A.5.3	Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart (Brand- und Katastrophenschutz, Rettung; Kampfmittel) mit Erwidern vom 10.12.2025 .....	13
A.5.4	Zusagen gegenüber Einwender 1 (Immissionsschutz) mit Erwidern vom 10.12.2025.....	14
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	14
A.7	Sofortige Vollziehung .....	14
A.8	Gebühr und Auslagen .....	15
A.9	Hinweise .....	15
B.	Begründung .....	16
B.1	Sachverhalt.....	16
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	16
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	16
B.2	Anhörungsverfahren .....	16
B.2.1	Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.....	16
B.2.2	Öffentliche Planauslegung .....	17
B.2.3	Weitere Verfahrensschritte im Nachgang der Anhörung.....	17
B.3	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	18
B.3.1	Rechtsgrundlage.....	18

B.3.2	Zuständigkeit.....	18
B.4	Umweltverträglichkeit.....	18
B.4.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	18
B.5	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	18
B.5.1	Planrechtfertigung.....	18
B.5.2	Variantenentscheidung .....	19
B.5.3	Keine Abweichung vom Regelwerk .....	19
B.5.4	Generelle umweltfachliche Bauüberwachung mit spezifischen Fachkenntnissen im Immissionsschutz.....	20
B.5.5	Wasserhaushalt .....	20
B.5.6	Naturschutz und Landschaftspflege .....	21
B.5.7	Artenschutz.....	24
B.5.8	Immissionsschutz.....	25
B.5.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	46
B.5.10	Denkmalschutz.....	47
B.5.11	Brand- und Katastrophenschutz .....	47
B.5.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	47
B.5.13	Straßen, Wege und Zufahrten; Behinderungen des Busverkehrs.....	48
B.5.14	Kampfmittel.....	48
B.5.15	Sonstige öffentliche Belange .....	49
B.5.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	50
B.6	Gesamtabwägung.....	51
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	52
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	53

Auf Antrag der DB InfraGO AG erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Böblingen, Neubau Weichenverbindungen“ in der Gemeinde Böblingen im gleichnamigen Landkreis, Bahn-km 24,923 bis 27,038 der Strecke 4860 Stuttgart - Horb, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau von 2 Weichenverbindungen mit 4 Weichen im Bereich des Bf Böblingen einschließlich neuer Oberleitungsanlage sowie Anpassung der bestehenden Oberleitung sowie den Neubau bzw. Rückbau von Masten.

Das Vorhaben wird von natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen begleitet.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<i>Erläuterungsbericht</i> Planungsstand: 08.04.2025, 25 Seiten o. Deckblatt	festgestellt
2.1	<i>Übersichtsplan</i> Planungsstand: 08.04.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	<i>Übersichtsplan</i> Planungsstand: 08.04.2025, Maßstab 1 : 5000	nur zur Information
3	<i>Lageplan</i> Planungsstand: 08.04.2025, Maßstab 1: 500	festgestellt
4	<i>Bauwerksverzeichnis</i> Planungsstand: 08.04.2025, 2 Seiten o. Deckblatt	festgestellt
5	<i>Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan</i> Planungsstand: 08.04.2025, Maßstab 1: 500	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
6	<i>Trassierungslageplan</i> Planungsstand: 08.04.2025, Maßstab 1: 500	festgestellt
7.1	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht</i> Planungsstand: 23.05.2025, 26 Seiten o. Deckblatt, zzgl. Anlagen	festgestellt
7.2	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan</i> Planungsstand: 23.05.2025, Maßstab 1: 1000	nur zur Information
7.3	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan</i> Planungsstand: 23.05.2025, Maßstab 1: 1000	festgestellt
7.4	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter</i> Planungsstand: 23.05.2025, 4 Blätter (S Seiten)	festgestellt
8.1	<i>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</i> Planungsstand: 23.05.2025, 37 Seiten	nur zur Information
9.1	<i>Baulärm- und Erschütterungsprognose</i> Planungsstand: 07.02.2025, 46 Seiten, zzgl. Anlagen	nur zur Information
10.1	<i>Spurplanskizze Bestand und Rückbau</i> Planungsstand: 23.05.2025	festgestellt
10.2	<i>Spurplanskizze Planung</i> Planungsstand: 23.05.2025	festgestellt

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur

eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA-Umwelt-Leitfaden VII) angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des EBA-Umwelt-Leitfadens VII, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die eingesetzte generelle umweltfachliche Bauüberwachung muss nachweislich über spezifische Kenntnisse im Bereich Immissionsschutz verfügen (vgl. Kap. 4 Abs. 3 des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für wasser- und immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes, Teil VII, Umweltfachliche Bauüberwachung)

Die mit diesen Aufgaben betrauten Personen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, dem Landratsamt Böblingen und der Stadt Böblingen rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

#### **A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Baumaschinen arbeitstäglich auf Öl- und Treibstoffverluste überprüft sowie Leckagen unverzüglich behoben werden.

Kraftstoffe, Öle, Schmiermittel und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf versiegelten Flächen gelagert und umgefüllt werden.

Es sind ausreichende Mengen an Ölbindemittel und Ölauffangwannen vorzuhalten.

Die Anordnung weiterer Maßnahmen zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere für den Grundwasser- und Bodenschutz, bleibt vorbehalten.

#### **A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**

Beginn und Abschluss der Umsetzung der Maßnahmen gemäß Planunterlage 7.4 sind der unteren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, unverzüglich anzuzeigen.

Die umweltfachliche Bauüberwachung/ökologische Baubegleitung gem. LBP-Maßnahme 003\_VA-V hat vor Baubeginn das Baufeld und BE-Flächen vorsorglich

fachgerecht auf dort verbliebene Exemplare der Zauneidechse zu überprüfen und erforderlichenfalls geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten.

#### **A.4.4 Immissionsschutz**

##### **A.4.4.1 Bauzeitliche Lärmimmissionen**

###### **A.4.4.1.1 Schallschutzkonzept**

Die Vorhabenträgerin hat die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 9.2) genannten Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm umzusetzen.

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls weitere notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

Erforderlichenfalls sind Detaillärmprognosen zu erstellen.

###### **A.4.4.1.2 Ersatzwohnraum**

Der von der Vorhabenträgerin angebotene Ersatzwohnraum ist tagsüber mindestens ab einem prognostisch zu erwartenden baumaßnahmenbedingten Dauerschallpegel von 70 dB(A) und nachts ab einem prognostisch zu erwartenden baumaßnahmenbedingten Dauerschallpegel von 60 dB(A) in adäquater Weise bereitzustellen. Maßgeblich sind die Baulärmprognosen gemäß Planunterlage 9, im Abweichungsfall erforderlichenfalls ergänzende Detaillärmprognosen. Die Betroffenen sind mit einem Monat Vorlauf, bei geänderten Bauabläufen rechtzeitig, über das Angebot zu informieren.

###### **A.4.4.1.3 Entschädigung**

Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin für vorhabenbedingten Baulärm dem Grunde nach ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:

1. für Immissionsorte gemäß der Baulärmprognose nach Planunterlage 9.1 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) tagsüber bezogen auf Wohnräume unter Berücksichtigung der Vorbelastung;

2. für Immissionsorte gemäß der Baulärmprognose nach Planunterlage 9.1 für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) tagsüber bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume unter Berücksichtigung der Vorbelastung;
3. für Immissionsorte gemäß der Baulärmprognose der Planunterlage 9.1 für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) tagsüber bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung;
4. für Immissionsorte gemäß den für Immissionsorte gemäß der Baulärmprognose nach Planunterlage 9.1 im Außenbereich für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden gebietsbezogenen Immissionsrichtwert, zuzüglich der Einberechnung einer etwaigen Vorbelastung, tagsüber überschreitet.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen Ersatzwohnraum wegen Überschreitung von Baulärmpegeln i. H. v. 60 dB(A) nachts und/oder 70 dB(A) tagsüber nach Maßgabe der Planunterlage 9.1 in Anspruch genommen wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe ist zu berücksichtigen:

1. die Höhe der Überschreitung gemäß der vorstehenden Punkte 1 bis 4 jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Planunterlage 9.1 ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, welche die unter den vorstehenden Punkten 1 bis 4 genannten Werte überschreiten;
2. die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind.

Tage, an denen Ersatzwohnraum wegen Überschreitung von Lärmpegeln i. H. v. 60 dB(A) nachts und/oder 70 dB(A) tagsüber nach Maßgabe der Planunterlage 9.1 in Anspruch genommen wurde, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entschädigung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

#### **A.4.4.1.4 Informationspflichten**

Die vorgesehene Anwohnerinformation hat einen Hinweis auf den Planfeststellungsbeschluss unter Angabe von Datum und Aktenzeichen sowie dessen Abrufbarkeit auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zu enthalten.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, ist unverzüglich über die erfolgte Anwohnerinformation in Kenntnis zu setzen.

#### **A.4.4.2 Bauzeitliche Erschütterungsimmissionen**

Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die DIN 4150 Teil 2 eingehalten wird, insb. Punkt 6.5.4.3.

Hinsichtlich der Einwirkungen von Erschütterungen auf bauliche Anlagen während der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die DIN 4150 Teil 3 eingehalten wird.

Im Einwirkungsbereich südlich der EÜ Wolfgang-Brumme-Allee lt. Planunterlage 9.1 ist für Rammarbeiten soweit bautechnisch umsetzbar anstelle einer Vibrationsramme mit  $W = 150 \text{ kW}$  eine leistungsschwächere Maschine mit einer Leistung von  $50 \text{ kW}$  und einer Betriebsfrequenz von  $50 \text{ Hz}$  zu verwenden, um die Anhaltswerte nach DIN 4150-3 einzuhalten; die Rammarbeiten im Nahbereich zu den nächstgelegenen Gebäuden sind messtechnisch zu überwachen. Alternativ sind unter Berücksichtigung anlagenbedingter, bau- und geotechnischer Erfordernisse erheblich immissionsärmere Bauverfahren (z. B. Herstellung eines Betonfundamentes) anzuwenden.

Bzgl. der Einwirkungen der Erschütterungsimmissionen auf die Widerlager der Brücke s. A.4.9.

Die Vorhabenträgerin hat an Gebäuden im Einwirkungsbereich vorhabenbedingter Erschütterungen nach fachlich anerkannten Maßstäben Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen, soweit auf Grundlage der vorgelegten schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen prognostisch die Anhaltswerte der DIN 4150-3 erreicht werden. Die Ergebnisse sind den Betroffenen auf Nachfrage vorzulegen.

Bzgl. Schadensersatz/Entschädigung s. A.4.9.

#### **A.5.4.3 Bauzeitliche stoffliche Immissionen**

Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von den BE-Flächen und Baustraßen, insbesondere denjenigen ohne gebundene Deckschicht, keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken.

Bzgl. Schadensersatz/Entschädigung s. A.4.9.

#### **A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), der Ersatzbaustoffverordnung, der Nachweisverordnung in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen und weiteren einschlägigen Vorschriften obliegen.

#### **A.4.6 Kampfmittel**

Da für den Planungsbereich ein Kampfmittelverdacht besteht, darf mit bauvorbereitenden Maßnahmen und baulichen Maßnahmen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, erst begonnen werden, wenn für die jeweiligen Flächen eine Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit vorliegt. Diese Bescheinigung muss auf einer technischen Erkundung (Sondierung) und ggf. erforderlichen Räumung basieren. Die Nachweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KMBD) Baden-Württemberg oder einer zertifizierten Fachfirma sind der Planfeststellungsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.

Sollten trotz der durchgeführten Untersuchungen während der Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt werden, sind die Arbeiten an der Fundstelle und im unmittelbaren Gefahrenbereich sofort einzustellen. Die Fundstelle ist zu sichern und die zuständige Polizeibehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) ist unverzüglich zu verständigen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den KMBD erfolgen.

#### **A.4.7 Brand- und Katastrophenschutz; Rettung**

Bauzeitlich temporäre Maßnahmen, die den Brand- und Katastrophenschutz und die Rettung beeinflussen können (Behinderungen auf dem Baugelände bzw. durch

Zufahrtsverkehr etc.), sind unter Angabe der Dauer rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme mit der Stadt Böblingen, der integrierten Leitstelle des Landkreises Böblingen und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) abzustimmen. Die Maßnahmen sind ferner rechtzeitig den Rettungsdiensten und der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen.

#### **A.4.8 Geologie und Geotechnik**

In unmittelbarer Entfernung zum Widerlager ist gemäß fachgutachterlicher Empfehlung (Planunterlage 9.1) erforderlichenfalls ein geeignetes Verfahren wie beispielsweise durch Herstellung eines Betonfundamentes zur Gründung eines Mastes anzuwenden, um Bodenabsackungen zu vermeiden.

#### **A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Ersatz bzw. Entschädigung nachweislich baubedingt eintretender Schäden an Gebäuden insbesondere durch Erschütterungs- oder Staubimmissionen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften und Verfahren.

#### **A.4.10 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der Stadt Böblingen und dem Landratsamt Böblingen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.5.1 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Böblingen mit Erwidern vom 10.12.2025**

##### **A.5.1.1 Wasserhaushalt; Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz; Artenschutz**

Es wird im Rahmen der Ausführungsplanung folgendes berücksichtigt:

- Wasserhaushalt/Bodenschutz: Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder

Bodenfunktionen erfüllen sollen, werden die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915:2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ beachtet.

- Wasserhaushalt/Bodenschutz: Für Baustelleneinrichtungsflächen auf Grünflächen wird humoser Oberboden in anstehender Mächtigkeit schonend abgetragen und ohne Verdichtung in profilierten, nur leicht geglätteten Mieten (max. Höhe 2 m) bis zur Wiederverwertung zwischengelagert. Nach Entfernung sämtlicher Bodenfremdstoffe und Lockerung des Unterbodens wird der Oberboden verdichtungsfrei wieder aufgetragen und begrünt.
- Wasserhaushalt/Altlasten: Falls bei Erd- /Bohrarbeiten organoleptisch (geruchlich, optisch) auffälliges Material angetroffen wird, wird das Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, benachrichtigt und die weitere Vorgehensweise abgesprochen. Verunreinigtes Aushubmaterial wird ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet.
- Artenschutz: Ein fehlender Eintrag in die Verbreitungskarten der LUBW und des BfN schließt das Vorkommen der Arten nicht aus, da es sich eher um eine Fundkarte handelt, bei denen Stichprobenartig nach der jeweiligen Art in einem relativ groß gefassten Raster gesucht wird.

Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften werden jeweils eingehalten.

#### **A.5.1.2 ÖPNV**

Einschränkungen auf der ÖPNV-Infrastruktur der Vorhabenträgerin werden gemäß der DB-internen Prozesse frühzeitig bekanntgegeben, so dass Eisenbahnverkehrsunternehmen und Aufgabenträger rechtzeitig darauf reagieren können.

#### **A.5.1.3 Straßen, Wege, Zufahrten**

Die Vorhabenträgerin wird eventuell verunreinigte Straßen, soweit die Verunreinigung nachweislich von ihr oder ihren Auftragnehmern verursacht wurde und sie den üblichen Verunreinigungsgrad aufgrund der bestimmungsgemäßen Nutzung der betreffenden Straße im Rahmen des Gemeingebrauchs überschreitet, nach Beendigung der Bauarbeiten (ggf. häufiger) reinigen.

#### **A.5.1.4 Bauzeitliche Lärmimmissionen**

Die (den Empfehlungen des Fachgutachters, s. Planunterlage 9, Kap. 6 entsprechenden) Hinweise des Landratsamtes werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

#### **A.5.1.5 Bauzeitliche Erschütterungsimmissionen**

Die Anwohner werden frühzeitig über die geplanten Baumaßnahmen informiert. Die weiteren (den Empfehlungen des Fachgutachters, s. Planunterlage 9, Kap. 6) entsprechenden Hinweise des Landratsamtes werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung beachtet.

#### **A.5.2 Zusagen gegenüber dem Zweckverband Schönbuchbahn (ZVS) und der Württembergischen Eisenbahngesellschaft mbH (WEG), vertreten durch das Landratsamt, mit Erwidern vom 10.12.2025**

Gleissperrungen im Bahnhof Böblingen werden frühzeitig dem ZVS und der WEG bekanntzugeben (vgl. Bedingungen 2 und 6 der Stellungnahme vom 17.09.2025, Az. 41-2025-1285.) Die Anlagen der WEG werden nicht in Anspruch genommen (vgl. Bedingungen 3, 4 und 7 der vorbezeichneten Stellungnahme). Zeitpunkt und die Dauer der vorübergehenden Abschaffung der Oberleitungsschaltgruppen werden frühzeitig mit dem ZVS und der WEG abgestimmt (vgl. Bedingung 5 der vorbezeichneten Stellungnahme).

#### **A.5.3 Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart (Brand- und Katastrophenschutz, Rettung; Kampfmittel) mit Erwidern vom 10.12.2025**

Es wird im Rahmen der Ausführungsplanung folgendes berücksichtigt:

- Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Schienennetzes (einschließlich aller Einrichtungen zur Selbst- und Fremddrettung), in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so müssen entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Kommune und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss jederzeit möglich und sichergestellt sein.

- Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren. Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen (siehe des Weiteren zum Aufgabenfeld des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 16, vom 24.09.2025, Az. RPS24 – 3820-159).

Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften werden jeweils eingehalten.

#### **A.5.4 Zusagen gegenüber Einwender 1 (Immissionsschutz) mit Erwidern vom 10.12.2025**

Bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen: Einzelne Kontrollmessungen werden durchgeführt, um die Prognose zu überprüfen und bei Abweichungen Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Bauzeitliche Erschütterungsimmissionen: Eine Beweissicherung wird zugesagt.

Staubimmissionen und andere Verunreinigungen: Nachweislich auf die Baumaßnahme zurückzuführende Mehraufwendungen für Filter- und Fassadenreinigung werden übernommen.

Bauzeitliche Lichtimmissionen: Die Leuchtmittel werden so ausgerichtet, dass Streulichter in die Nachbarschaft minimiert werden.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **A.9 Hinweise**

- Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
- Das immissionsschutzrechtliche Verhinderungs- und Minimierungsgebot nach § 22 BImSchG findet uneingeschränkt Anwendung (s. exemplarische Hinweise unter B.5.8.1.2 und B.5.8.3).
- Vor der Aufstellung von Kränen und sonstigen Baugeräten, die eine Gesamthöhe von 100 m erreichen, sind die Gerätschaften bzw. entsprechende Informationen hierzu dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Betrachtung vorzulegen.
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass vorhandene Leitungen im Rahmen der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Im Bereich der Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Hierfür sind rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Leitungspläne einzuholen und die zuständigen Leitungs- /Anlagenträger über den beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen/Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Böblingen, Neubau Weichenverbindungen“ hat den Neubau von Weichenverbindungen an der Strecke 4860 im Bereich des Bf Böblingen inklusive neuer Oberleitungsanlage und Anpassung der bestehenden Oberleitung zum Gegenstand. Dies beinhaltet auch den Neubau bzw. Rückbau von Masten. Das Vorhaben wird durch natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen begleitet. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 24,923 bis 27,038 der Strecke 4860 Stuttgart - Horb in Böblingen. Die Arbeiten der Baumaßnahme sollen voraussichtlich von Quartal 1 bis 3 im Jahr 2028 erfolgen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.05.2025, Az. I.II-SW-S-P, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Böblingen, Neubau Weichenverbindungen“ beantragt. Der Antrag ist am 02.05.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit letztmaligem Schreiben vom 24.06.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 09.07.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.06.2025, Az. 591ppw/123-2025#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

### **B.2 Anhörungsverfahren**

#### **B.2.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Böblingen
2.	Regierungspräsidium Stuttgart

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6
4.	Stadt Böblingen

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Böblingen Stellungnahme vom 17.09.2025, Az. 41-2025-1285
2.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 24.09.2025, Az. RPS24 -3820-159
3.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 18.09.2025, Az. 56ti/006-2025#095

### B.2.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes im Zeitraum vom 25.08.2025 bis einschließlich 24.09.2025 veröffentlicht.

Zeitgleich wurde auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Zeitraum der Auslegung wurden im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes sowie durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen Kreiszeitung Böblinger Bote und der Böblinger/Sindelfinger Zeitung am 18.08.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 08.10.2025.

Folgende Einwendungen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	(Privater) Einwender Einwendung vom 07.10.2025, Az. 33/17-13 MK11

### B.2.3 Weitere Verfahrensschritte im Nachgang der Anhörung

Die Vorhabenträgerin hat auf Aufforderung der Planfeststellungsbehörde auf die eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen mit Schreiben vom 10.12.2025 erwidert. Auf spezifische Nachfragen hat sie ihre Erwidierungen bis letztmalig 24.04.2026 ergänzt bzw. konkretisiert. Eine nach § 73 Abs. 8 VwVfG zu bewertende Anpassung der Planunterlagen erfolgte nicht. Sonstiger Nachanhörungsbedarf zeigte sich nicht; insbesondere war ein Erörterungstermin aus Sach- und Rechtsgründen nicht angezeigt.

## **B.3 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.3.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.3.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

## **B.4 Umweltverträglichkeit**

### **B.4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.5 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.5.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die bessere Betriebsabwicklung und Steigerung der Betriebsqualität im Bahnhof Böblingen und der Region Stuttgart bei Verspätungen.

Hierzu werden an der Strecke 4860 im Bereich des Bf Böblingen zwei neue Weichenverbindungen gebaut einschließlich neuer Oberleitungsanlage mit Anpassung der bestehenden Oberleitung, sowie Neubau bzw. Rückbau von Masten.

Die Planung verfolgt auf diese Weise eisenbahnverkehrsrechtliche Ziele des § 1 Abs. 1 AEG (insb. Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs). Ohne den Bau der beiden Weichenverbindungen können die Ziele der Infrastrukturmaßnahme Qualitätsoffensive Schienenknoten Stuttgart (QSS) im Bf. Böblingen, wie die bessere Betriebsabwicklung im Bf Böblingen bei Verspätungen sowie im Bau- und Störfall, nicht umgesetzt werden.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.5.2 Variantenentscheidung**

Der Zielzustand wurde schon im Vorfeld zur Planung vom Vorhabenträger intensiv mit dem Verband Region Stuttgart (VRS) abgestimmt. Dabei wurden andere Varianten vorab ausgeschlossen. Die hier untersuchte Variante ist auf Grundlage der Abstimmungen die betrieblich sinnvollste und optimierteste Variante.

Die Baumaßnahme befindet sich im Ostkopf des Bahnhofs Böblingen zwischen den Gleisen 4 (Streckengleis 4860-1) und 3. Auf Grund der sehr engen räumlichen Möglichkeiten innerhalb des gesamten Bf Böblingen ist ein Einbau der Weichenverbindungen an anderer Stelle mit gleichen betrieblichen Vorteilen nicht möglich. Somit sind innerhalb der Planung und auf Grund der oben genannten Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem VRS keine weiteren Varianten entstanden.

Die Variantenauswahl ist nachvollziehbar begründet. Es drängt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine andere Variante auf.

### **B.5.3 Keine Abweichung vom Regelwerk**

Da der Zungenvorrichtungsbereich der Weiche im Bereich der EÜ Wolfgang-Brumme-Allee vollständig auf dem Erdbauwerk liegt und der Abstand zwischen Zungenwurzel und Querfuge mehr als 1,80 m beträgt, sind die Vorgaben der Ril 804.1101A04 eingehalten. Eine diesbezügliche UiG ist somit nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der fachlichen Erörterung des Sachverhalts auf Nachfrage zu Nachweiszwecken mit Schreiben vom 20.02.2026 eine entsprechende fachtechnische Stellungnahme des Richtlinienautors (19.02.2026) vorgelegt.

#### **B.5.4 Generelle umweltfachliche Bauüberwachung mit spezifischen Fachkenntnissen im Immissionsschutz**

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung insbesondere aufgrund von Betroffenheiten von Schutzgütern in den Fachbereichen Natur-/Arten-, Boden- und Immissionsschutz anzuordnen (siehe im Einzelnen B.5.6 bis B.5.9). Die Anforderungen des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes sind erfüllt, es bestehen mehrere spezifisch kontrollbedürftige Themenbereiche mit besonderer Bedeutung potentiell betroffenen Schutzgüter. Die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung stellt die Einhaltung des Schutzkonzeptes der Vorhabenträgerin ergänzt durch Nebenbestimmungen und Zusagen sicher. Die Vollzugskontrolle wird infolge der Berichtspflichten zudem erleichtert. Um das Funktionieren des Immissionsschutzkonzeptes fachlich sicherzustellen (vgl. hierzu B.5.8), ist eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen, die zudem spezifische Fachkenntnis im Immissionsschutz vorweisen kann. Die Anforderungen richten sich dabei nach Kap. 4 des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung (s. A.4.1)

#### **B.5.5 Wasserhaushalt**

Es wird im Erläuterungsbericht von der Vorhabenträgerin aufgeführt, dass Oberflächengewässer, die nach WRRL zu betrachten wären, durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind. Durch die Gründungsarbeiten und Anschlussleitungen erfolgt eine Nutzung von bereits bestehenden Strukturen der Tiefenentwässerung. Negative Auswirkungen auf das Naturgut Wasser entstehen dabei nicht. Es wird des Weiteren im Erläuterungsbericht aufgeführt, dass gemäß dem Bodengutachten kein freier Wasserspiegel in den ausgeführten Aufschlüssen bis zu einer maximalen Erkundungstiefe von 9,0 m u. GOK eingemessen wurde. Es wird daher von der Vorhabenträgerin angegeben, dass damit keinerlei dauerhafte oder bauzeitliche Eingriffe in das Grundwasser durch diese Baumaßnahme zu erwarten sind.

Durch das Vorhaben entstehen somit keine wasserrechtlichen Tatbestände nach WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der entsprechenden Bewertung des Sachbereichs 6 des Eisenbahn-Bundesamtes an.

Es wird im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) und im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 7.1) angegeben, dass sich das Vorhaben im Bereich der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg“ (Nr. 111.150) befindet, dass für das Projekt aber die bestehende Entwässerung genutzt wird und mithin kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt. Das Schutzgebiet werde hierdurch nicht beeinträchtigt.

Dies kann nachvollzogen werden. Da für das Projekt die bestehende Entwässerung genutzt wird und kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt, wird das Schutzgebiet hierdurch nicht beeinträchtigt; Eine Erfüllung von Ausnahmetatbeständen der Heilquellenschutzgebietsverordnung liegt nicht vor; jedenfalls wären entsprechende Ausnahmen aufgrund des Schutzkonzeptes (vgl. A.4.2) zu erteilen.

Durch die Baumaßnahme findet keine weitere Versiegelung von Flächen statt. Somit bleiben die Mengen des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Bahnhofs Böblingens gleich. Auswirkungen auf Gewässer sind deshalb nicht vorhanden. Das Bauvorhaben führt zu keinen Veränderungen des mengenmäßigen Grundwasserzustandes, da der durch die Oberleitungsmastfundamente punktuell verursachte Verlust von Infiltrationsfläche im Hinblick auf die Gesamtgröße des Grundwasserkörpers nicht signifikant ist.

Das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme vom 17.09.2025 keine Bedenken geäußert, wenn die unter Ziffer 9.2 Umweltschutz des Erläuterungsberichtes genannten Maßnahmen zum Grundwasserschutz eingehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Notwendigkeit dieser Festlegungen an; um den berechtigten Forderungen des Landratsamtes Rechnung zu tragen und in Ermangelung spezifisch wasserhaushaltsrechtlicher Planunterlagen werden diese klarstellend verfügt.

#### **B.5.6 Naturschutz und Landschaftspflege**

Gemäß § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Eine Beeinträchtigung gilt dann als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Gemäß § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entweder auszugleichen oder zu ersetzen.

Im Rahmen der Planung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 7) den Bestand an vorhandener Vegetation sowie der dort lebenden Tiere erfasst und die Empfindlichkeit der Lebensräume gegenüber Eingriffen bewertet. Die Erhebungen und deren Bewertung erfolgten durch einen anerkannten Sachverständigen auf Grundlage fachlicher Standards und begegnen hinsichtlich der angewandten Methodik keinen naturschutzfachlichen Bedenken.

Die geplanten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG haben zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen (baubedingte Wirkfaktoren) zur Folge.

Die Vorhabenträgerin hat deshalb Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der vom Bauvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, einem Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan und den dazugehörigen Maßnahmenblättern formuliert (vgl. Maßnahmen 001\_VA\_V: Einhaltung von Bauzeitenvorgaben, 002 VA\_V: Anpassung der Beleuchtung bei Nacharbeiten, 004\_A: Wiederherstellung durch natürliche Sukzession).

Es befinden sich keine Natur-, Landschaftsschutz-, Vogel- und Waldschutzgebiete sowie geschützte Biotop-, Biosphärenreservate oder Nationalparks in der Nähe.

Das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme vom 17.09.2025 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert, wenn die Minimierungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gefolgt wird.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in seiner Stellungnahme vom 24.09.2025, dass keine Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg von dem Vorhaben betroffen sind und dass die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. den §§ 44 f. BNatSchG grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde obliegen.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 07.01.2026 hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.01.2026 nachvollziehbar weitere fachgutachterliche Angaben zur erforderlichen Pflege der Ausgleichflächen und zum Zeitpunkt des Zielzustandes gemacht. Durch Auflockerung und Reprofilierung im Anschluss an die Bauarbeiten könne sich dort in kurzer Zeit wieder eine

geringwertige Ruderalvegetation im Rahmen der vorhandenen Nutzung ähnlich dem Ausgangszustand entwickeln, die keiner Pflege bedürfe.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung genügt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Es verbleibt kein unausgeglichener Kompensationsbedarf. Das Maßnahmenkonzept wird durch eine umweltfachliche Bauüberwachung sachgerecht begleitet.

Weiterungsbedarf besteht nicht; zur Anordnung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung s. B.5.4. Die Festlegungen in den Planunterlagen 7.1, 7.3 und 7.4 gelten unmittelbar; einer gesonderten Verfügung als Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6, Abs. 11 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 NatSchG BW. Dies umfasst mit Inkrafttreten der Neufassung der KompVzVO seit dem 01.01.2026 insbesondere folgende Angaben:

- dauerhafte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 BNatSchG,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG,
- Ausgleichsmaßnahmen für Umwandlungen von Streuobstbeständen nach § 33a Absatz 3 NatSchG,
- Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG (Kohärenzsicherungsmaßnahmen),
- dauerhafte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) und
- Maßnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art (FCS-Maßnahmen).

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird die oben genannte Datenübermittlungspflicht dem Verursacher des Eingriffs auferlegt (s. A.4.3).

### **B.5.7 Artenschutz**

Die Vorhabenträgerin hat Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Planunterlage 8) die Auswirkungen der Maßnahmen und mögliche Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten untersucht und die dadurch ggf. ausgelösten Verbotstatbestände geprüft. Im Ergebnis kommt die Untersuchung zu der Schlussfolgerung, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Maßnahmen 001\_VA\_V: Einhaltung von Bauzeitenvorgaben, 002 VA\_V: Anpassung der Beleuchtung bei Nacharbeiten), keine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorliegt.

Laut LAK (LUBW 2023) ist mit einem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen, diese Art konnte bei den Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen werden. Die LBP-Maßnahme 003\_V sieht vor, dass bei der Vorkontrolle des Baubereiches und der BE-Fläche vor Baubeginn ggf. vorgefundene Tiere zu bergen und in ausreichendem Abstand wieder auszusetzen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat dies zum Anlass genommen, von der Vorhabenträgerin untersuchen zu lassen, ob für den Maßnahmen Erfolg ausreichend Ersatzhabitate im Nahbereich des Vorhabens vorhanden sind (s. Schreiben vom 07.01.2026). Ausweislich der fachgutachterlichen Erwidern der Vorhabenträgerin macht der Bereich der Baumaßnahme nur einen kleinen Teil des gesamten Untersuchungsgebietes aus. Für Reptilien gebe es in angrenzenden Bereichen ausreichend Ausweichhabitate mit Gleisbereichen, die zur Thermoregulation genutzt werden, sowie bewachsene Saumbereiche, die als Ruhestätte genutzt werden können. Falls zu Baubeginn Vorkommen von Reptilien festgestellt werden sollten, können diese also in ausreichender Entfernung in passende Habitate ausgesetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Klarstellung für nachvollziehbar und teilt die Auffassung des Fachgutachters; Nachkontrollen und anlassbezogene Einzelmaßnahmen durch die umweltfachliche Bauüberwachung reichen auf dieser Grundlage zur Vermeidung von Verbotstatbeständen aus (s. u.).

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 07.0.2024 hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.01.2026 nachvollziehbare weitere fachgutachterliche Angaben zu einem in Planunterlage 8 näher bezeichneten Gesteinshaufen gemacht. Es könne anhand der Flächeninformation DBImmMaps

bzw. FINK ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um eine Ausgleichsflächen oder dauerhafte CEF-Maßnahme handelt. Auch deute die Beschaffenheit des Haufens darauf hin, dass es sich um Ablagerungen von Schotter u.Ä. handeln muss, Strukturen von Ausgleichsflächen seien nicht zu erkennen.

Betriebsbedingte Störungen infolge der Baumaßnahme sind nicht zu erwarten, da das Bauvorhaben zu keiner Veränderung der Fahrwegkapazitäten führt.

Das Vorhaben ist damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit den einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes vereinbar (vgl. § 44 f BNatSchG). Die Untersuchungsergebnisse und das vorgeschlagene Maßnahmenkonzept blieben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch fachbehördlich unbeanstandet und sind nachvollziehbar; insbesondere kann sich die Vorhabenträgerin auf Kartierungsergebnisse berufen. Insgesamt kommt die Artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Alle Maßnahmen sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplan mit eingeflossen, werden über diesen planfestgestellt und sind von der Vorhabenträgerin somit zwingend umzusetzen. Weitere Einzelheiten können der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 8.1) sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7.1), dem Maßnahmenplan (Unterlage 7.3) und den Maßnahmenblättern (Unterlage 7.4) entnommen werden. Das Maßnahmenkonzept wird durch eine umweltfachliche Bauüberwachung sachgerecht begleitet; diese hat aufgrund der Ergebnisse des LAK vorsorglich fachgerechte Nachkontrollen vorzunehmen und erforderlichenfalls das Maßnahmenkonzept unbeschadet der Anforderungen des § 76 VwVfG nachzubessern (s. A.4.3).

## **B.5.8 Immissionsschutz**

### **B.5.8.1. Rechtliche Grundlagen**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertiggestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu

berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens ggf. Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970, AVV Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiterhin gilt.

Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin bzw. den Bauunternehmen zu beachten und bei Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen. Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 allerdings insbesondere dann abgesehen werden, wenn durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z.B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind sowohl im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtsverbindliche Grenzwerte festgelegt. Anhaltswerte finden sich in der DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ für die Beurteilung von Erschütterungsemissionen durch Baumaßnahmen. Da es sich um Anhaltswerte nicht um Grenzwerte, handelt, liegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht zwingend vor. Trotzdem können Anhaltswerte bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Emissionen aus Erschütterungen herangezogen werden. Bei Einhaltung der Anhaltswerte sind somit erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen

ausgegangen werden kann. Für die bei Baumaßnahmen zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden werden orientierend das Beurteilungsverfahren und die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 herangezogen. Die Anhaltswerte, deren Beurteilung in Stufen erfolgt, richten sich dabei nach der Anzahl von Tagen, an denen Erschütterungseinwirkungen stattfinden. Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf bauliche Anlagen ist die DIN 4150 Teil 3 heranzuziehen, die Anhaltswerte nennt, bei denen Schädigungen im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht zu erwarten sind.

### **B.5.8.2. Bauzeitliche Lärmimmissionen**

#### **B.5.8.1.1 Baulärmprognose in der schalltechnischen Untersuchung**

Der Lärm in der Bauphase war Gegenstand einer Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen. Das Gutachten analysiert die aus Sicht des Schallschutzes relevanten Arbeitsgänge und Emissionsansätze verschiedener Baulärmsituationen und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm. Für die einzelnen relevanten Bautätigkeiten wurde ein akustisches Ausbreitungsmodell aufgebaut und die Emissionen auf Basis der zum Einsatz kommenden Maschinen und deren Betriebszeiten ermittelt. In den erhobenen Emissionsansätzen sind die Zeitkorrekturen, sämtliche Zuschläge zur Berücksichtigung der Impulshaltigkeit nach Maßgabe der AVV Baulärm enthalten. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes waren dabei insbesondere die Arbeitsgänge von Bedeutung, in denen geräuschintensive Geräte und Maschinen in unmittelbarer Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen, insbesondere Wohngebäuden, zum Einsatz kommen werden.

Die höchsten Beurteilungspegel von bis zu 69 dB(A) ergeben sich während der Arbeiten im Tages- und Nachtzeitraum in Bauphase 1 durch Betonarbeiten bzw. in Bauphase 2 durch den Einsatz einer Schienentrennschleifmaschine und eine Universalstopfmaschine.

Dadurch werden die Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum um bis zu 4 dB(A) im Mischgebiet (MI) und im Gewerbegebiet (GE) überschritten. Im Nachtzeitraum werden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von bis zu 19 dB(A) im Mischgebiet bzw. im Gewerbegebiet erwartet. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) kommt es im Nachtzeitraum zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von bis zu 10 dB(A) bei Beurteilungspegeln von bis zu 50 dB(A).

Weitere Einzelheiten können der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden (Anlage 9.1).

#### **B.5.8.1.2 Maßnahmen zur Verminderung des Baulärms**

Hinsichtlich Schallschutzmaßnahmen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwände, -wälle) aufgrund der begrenzten Dauer der Bauzeit und der geringen Lärmbelastung für die umliegenden Wohngebäude nicht praktikabel sind. Außerdem würden sie nur zu einer geringfügigen Pegelminderung führen. Im Gutachten wird die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren vorgeschlagen. Darüber hinaus sind organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Einwirkung erforderlich. Dazu zählt eine ausführliche Information des vom Baulärm betroffenen Personenkreises über Art und Dauer der Baumaßnahmen sowie über den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Entsprechendes wurde in der Nebenbestimmung unter A.4.4 aufgegeben. Weiterhin verpflichtet sich die Vorhabensträgerin die Schallemissionen und -immissionen der Bautätigkeiten soweit wie möglich zu reduzieren und dazu geräuscharme Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik einzusetzen. Das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme vom 17.08.2025 weitere Nebenbestimmungen die jedoch nicht einzeln aufzuführen sind, da mit den Nebenbestimmungen und den Zusagen der Vorhabenträgerin den Belangen des Immissionsschutzes hinreichend Rechnung getragen wird.

Ohne weiter verfügt werden zu müssen gilt unmittelbar das Vermeidungs- und Minimierungsgebot des § 22 BImSchG. Beispielhaft zu nennen sind anwohnerschützende Maßnahmen wie:

- Minderung insb. verhaltensbedingter Lärmimmissionen durch Einsatz von Sprechfunkgeräten,
- keine Überschreitung der durchschnittlichen Betriebsdauer von 8 Stunden tagsüber (07 bis 20 Uhr) und 6 Stunden nachts (20 bis 07 Uhr) durch lärmintensive Bohrarbeiten,
- Sicherstellung der Einhaltung der für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen durch entsprechende Baustellenkontrollen,
- Sicherstellung bereits über die Ausschreibung, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden,

die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen,

- Planung, Einrichtung und Betrieb der Baustelle auf eine Weise, dass Geräuschemissionen, deren Entstehung nach dem Stand der Technik vermeidbar ist, verhindert werden,
- Beschränkung der lärm- und/oder erschütterungsintensiven Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit auf das betrieblich unumgängliche Maß nach vorheriger ortsüblicher und rechtszeitiger Bekanntgabe,
- soweit baubetrieblich und baustellenorganisatorisch möglich Verlegung der Arbeiten vom Nacht- in den Tageszeitraum.

#### **B.5.8.1.3 TÖB-Stellungnahmen und Private Einwendungen; Erwidern der Vorhabensträgerin**

Das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme das vorgeschlagene Lärmschutzkonzept der Vorhabenträgerin dem Grunde nach bestätigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Anregungen des Landratsamtes (Hinweise) in ihr Konzept aufzunehmen (s. A.5.1.4).

Im Rahmen seiner Einwendung kritisiert Einwender<sup>1</sup>, dass aufgrund der Nähe seines Grundstücks von weniger als 50 m von der Planfeststellungsgrenze zur Baustelle, erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm zu befürchten seien. Nach den vorliegenden Unterlagen sei zu erwarten, dass die Richtwerte der AVV Baulärm erheblich überschritten werden. Die Beeinträchtigungen würden mit wirtschaftlichen Einbußen einhergehen, da sie die Vermarktung und Vermietung der Hotelzimmer behindern. Besonders gravierend seien die wirtschaftlichen Folgen, wenn die Arbeiten auch nachts und damit genau in der Zeit ausgeführt werden sollten, in welcher sich die Hotelgäste zur Ruhe legen wollen. Es solle daher durch geeignete Auflagen sichergestellt werden, dass lärm- oder erschütterungsintensive Arbeiten ausschließlich tagsüber und unter strengen Lärmschutzvorkehrungen stattfinden. Weiter soll durch Auflagen gewährleistet werden, dass der Vorhabenträger mittels eines durchgehenden Lärm-Monitorings die Schallimmissionen auf dem Hotelgrundstück (Außen- und Innenpegel) feststellt und dokumentiert, welche durch die Bauarbeiten verursacht werden. Die Dokumentation sei fortlaufend vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin erkennt indessen keine Notwendigkeit weiterer Minderungsmaßnahmen. Ausweislich der Erwiderung der Vorhabenträgerin auf das Einwendungsschreiben sowie auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 07.04.2026 mit weiterer Erwiderung vom 24.04.2026 unter Vorlage einer ergänzenden fachgutachterlichen Stellungnahme liegt nur in Bauphase 1 die Differenz zwischen dem zu erwartendem Baulärm und der vorherrschenden Vorbelastung am Immissionsort 07 (Hotel) nachts unterhalb 10 dB, sodass hier die Vorbelastung nicht ausreicht, um den Baulärm rechnerisch zu überdecken. In den übrigen Bauphasen liege die Vorbelastung durch den Zugverkehr am Immissionsort 7 nachts mehr als 10 dB oberhalb des Baulärms, sodass dieser durch den Verkehrslärm überdeckt werde und sich damit die Lärmsituation durch die Baumaßnahme nicht erhöhe. Sofern Arbeiten während Sperrpausen durchgeführt werden und damit der Zugverkehr zeitweise komplett entfalle, seien sogar Lärmimmissionen bis zu der Höhe der üblicherweise vorherrschenden Vorbelastung zulässig. Der Immissionsrichtwert am Immissionsort 7 im Tageszeitraum sei lediglich während der Arbeiten in Bauphase 1 bei Beurteilungspegeln von bis zu 66 dB(A) geringfügig um bis zu 1 dB überschritten. Während Bauphase 2 und 3 seien die Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum eingehalten. Am Immissionsort 7 (Hotel) liege zwar ein Maximalpegel von bis zu 83 dB(A) in Bauphase 1 vor, womit der zulässige Maximalpegel um bis zu 13 dB überschritten werde. Gemäß AVV Baulärm liege eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes aber erst vor, wenn dieser um mehr als 20 dB überschritten wird. Daher führe der berechnete Maximalpegel am Immissionsort 7 nicht zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes. Somit könne auch keine Unzumutbarkeit aufgrund zu hoher Maximalpegel angenommen werden. Während der Bauphasen sei der Einsatz unterschiedlicher Maschinen eingeplant, die in der schalltechnischen Berechnung im Sinne einer oberen Abschätzung bewertet wurden. Für das Anwesen der Einwender sei davon auszugehen, dass die dargestellten Bautätigkeiten nur an wenigen Tagen oder Nächten und immer nur wenige Stunden am Stück stattfinden (Weicheneinbau, Mastfundamentierung/-setzen). In Bauphase 1 stelle die Vibrationsramme die lauteste Maschine dar, die eingesetzt wird, um die Gründungen der Maste herzustellen. Von den 10 zu gründenden Masten seien nur 3 in der Nähe des Hotels verortet. Die Dauer der lärmintensiven Maßnahmen an diesen drei Standorten betrage max. 2 Stunden, sodass die ausgewiesene Überschreitung nur in einem kurzen Zeitraum auftrete. Auch in der Bauphase 2 sei eine obere Abschätzung vorgenommen worden. Die unterstellte gleichzeitige Nutzung der lauten

Baumaschinen sei nicht zu erwarten, sodass der ausgewiesene Pegel aller Voraussicht nach nur kurzzeitig auftreten könne. Somit werde sich die Dauer der lärmintensiven Arbeiten auf wenige Stunden allerdings verteilt über einen längeren Zeitraum einstellen. Es sei zu erwarten, dass die Schalldämmung der Hotelfassade einschließlich Fenster auf die Vorbelastung durch Verkehrslärm dimensioniert und bemessen ist. Daher werde die bauzeitliche Belastung zwar wahrgenommen, aber voraussichtlich nicht als besonders störend empfunden werden. Im Schallgutachten seien im Kapitel 4.1.3 auch Innenpegel thematisiert, die gemäß der Richtlinie VDI 2719 mindestens 30 dB(A) für Schlafräume (in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Krankenhaus und Kurheimen) nachts betragen würden, um noch als zulässig angesehen zu werden. Für alle übrigen Gebiete sei gemäß VDI 2719 ein Innenschallpegel von mindestens 35 dB(A) zulässig. Bei einem standard-isolierten Fenster mit einem Schalldämmmaß von  $R_{w,R} = 32$  dB wäre bei einem zu erwartenden Beurteilungspegel von 66 dB(A) ein Innenpegel von 34 dB(A) zu erwarten, der unterhalb von 35 dB(A) liegt und folglich die Vorgaben der VDI 2719 einhält. Auf der Internetseite des betroffenen Hotels in Böblingen werde damit geworben, über schallisolierte Fenster zu verfügen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass merklich bessere Fenster mit höheren Schalldämmmaßen verbaut wurden, da ohnehin Pegel von bis zu 70 dB(A) im Nachtzeitraum durch die Vorbelastung aus dem Schienenverkehr vorliegen. Die Vorhabenträgerin gibt ferner zu bedenken, dass die lärmintensiven Arbeiten im Gleisfeld des Bahnhofes stattfinden. Der Betrieb der Baumaschinen müsse daher in Sperrpausen auf den benachbarten Gleisen erfolgen und könne nicht beliebig in den Tageszeitraum verlegt werden. Sie habe Maßnahmen zur Minimierung der lärmintensiven Tätigkeiten soweit wie möglich ausgeschöpft. Überschreitungen der Richtwerte durch die Bautätigkeit seien zwar nicht vermeidbar, deutlich unterhalb der Vorbelastung durch Verkehrslärm seien diese vertretbar und hinzunehmen. Die Forderung nach durchgehendem Monitoring hält die Vorhabenträgerin für unbegründet. Das Schallgutachten setze sich mit den einzelnen lärmintensiven Tätigkeiten auseinander und gebe eine detaillierte Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen wieder. Die Vorhabenträgerin sagt indes aber zu, einzelne Kontrollmessungen durchzuführen, um die Prognose zu überprüfen und bei Abweichungen Gegenmaßnahmen ergreifen zu können (s. A.5.4).

#### **B.5.8.1.4 Abwägung und Entscheidung zum Schutzkonzept; § 22 BImSchG**

Im Rahmen der Planfeststellung ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu

entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst.

Eine Baustelle als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die dort bestimmten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Den Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt hier die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm). Auch die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen wird nach ständiger Rechtsprechung durch die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm konkretisiert (vgl. BVerwG, Urteile vom 08.09.2016 – Az. 3 A 5/15 –, Rn. 95, vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11 – Rn. 26 f., vom 19.03.2014 – Az. 7 A 24.12 – Rn. 16). "Nachteilige Wirkungen" im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gehen nur von solchen baustellenbedingten Geräuschimmissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können. Für die Gebietsart ist dabei von der bebauungsrechtlich geprägten Situation der betroffenen Grundstücke (im Einwirkungsbereich) auszugehen, für die tatsächlichen Verhältnisse spielen insbesondere Geräuschvorbelastungen eine wesentliche Rolle (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – Az. 7 A 11/11 –, Rn. 32 m. w. N).

Die AVV Baulärm sieht unter Nr. 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung abgestufte Immissionsrichtwerte vor, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Bei der Zuordnung der Gebietsnutzungen sind im Allgemeinen die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächennutzungen zu Grunde zu legen. Gemäß Nr. 3.2.2 AVV Baulärm ist jedoch dann von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung abweicht. Nach der AVV Baulärm gilt der Immissionsrichtwert als überschritten, wenn der Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet oder der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von einem oder mehreren Messwerten um mehr als 20 dB(A) überschritten wird (Spitzenpegel). Überschreitet der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert, sind Maßnahmen zur

Minderung der Geräusche anzuordnen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte ist unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots des § 22 Abs. 1 BImSchG durch verhältnismäßige Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der AVV Baulärm zu begegnen.

Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin hiernach insbesondere jegliche durch den Betrieb von Baumaschinen verursachte bauzeitliche Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nr. 3 der AVV Baulärm hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit über die Immissionsrichtwerte der Nr. 3 der AVV Baulärm hinausgehende Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken und ggf. weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen zu ergreifen. Bzgl. der Verwendung lärmarmen Geräte und Baumaschinen sind die Regelungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten, die insoweit den Rechtsgrundsatz, dass Geräusche, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, auch beim Baubetrieb unterbleiben müssen, ergänzt.

Nach Rechtsprechung des BVerwG sind für die Bewertung der Zumutbarkeit von Baulärm auch die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Die Vorbelastung des Gebiets ist mithin zu berücksichtigen. Nach Urteil des BVerwG vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11 – können insbesondere maßvolle Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm den Anwohnern zugemutet werden.

Gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so steht den Betroffenen gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld zu. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden.

Die eingereichte schall- und erschütterungstechnische Untersuchung ist als Grundlage einer Planrechtsentscheidung in ihrer Prüftiefe ausreichend und nachvollziehbar.

Die Rückäußerungen der Vorhabenträgerin decken sich auch im Übrigen mit den fachgutachterlichen Angaben in Planunterlage 9.1.

Das fachgutachterlich vorgeschlagene Schallschutzkonzept ist – im Unterschied zu den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung – im Anhörungsverfahren nicht unbeanstandet geblieben.

Die Verkehrslärmvorbelastung für die jeweiligen Immissionsorte kann den Ergebnissen der Immissionsberechnungen (Planunterlage 9.1), der Schienenlärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (2022) sowie der Erwiderng der Vorhabenträgerin entnommen werden. Tagsüber und nachts ist von einer erheblichen Lärmvorbelastung auszugehen.

Ein Verzicht auf Nacharbeit ist baustellenorganisatorisch und vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an einer möglich kurzzeitigen Maßnahmenumsetzung nicht angezeigt. Die Maßnahme findet nach Rückmeldung der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 24.04.2026 auf Anfrage der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 07.04.2026 in einem sogenannten Bautakt mit festen Vorgaben für Sperrzeiten statt. Da die Zeiten für die Gründungsarbeiten aufgrund der Aushärtezeit des Betons in diesem Bautakt nicht ausreichend seien, müssen diese vorab durchgeführt werden. Außerhalb dieses Bautakts können die Arbeiten aufgrund der betrieblichen Auswirkungen nur nachts stattfinden. Die Rückäußerung ist nachvollziehbar.

Bei Berücksichtigung der in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen sowie durch zugesagte und zusätzliche beauftragte Maßnahmen können dennoch baubedingte Lärmimmissionen verbleiben, die über den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm und teilweise auch über der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle liegen. Das Schallschutzkonzept genügt gleichwohl dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot des § 22 BImSchG. Aufgrund geringer Abstände zu den Immissionsorten können – trotz der getroffenen Schutzvorkehrungen – während der Bauzeit grundsätzlich noch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten. Diese müssen jedoch nicht mit allen nur denkbaren oder technisch möglichen Schutzvorkehrungen vermieden werden, sondern sind unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der Sozialbindung bis zur Grenze einer Gesundheitsgefährdung zu dulden. Denn dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens muss die Möglichkeit zustehen, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007 – Az. 5 S 2257/05 –, juris). Für solche nur noch in geringem Umfang

tatsächlich verbleibende nachteilige Wirkungen kann in der Abwägungsentscheidung dann auf einen grundsätzlichen Entschädigungs- bzw. Ersatzraumanspruch verwiesen werden.

Nach Ergreifung der fachgutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen verbleibende Immissionskonflikte können vor dem Hintergrund der geringen zeitlichen Gesamtdimension der Baustelle von ca. zwei Monaten noch als maßvoll betrachtet werden. Konflikte können im Lichte des Gesundheitsschutzes (ab 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tagsüber) zumutbar durch ein Ersatzwohnraumangebot und im Vorfeld einer Überschreitung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle durch Entschädigungszahlungen gegenüber den Eigentümern bewältigt werden. Auf diese Weise gelingt ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den Interessen der Vorhabenträgerin und den Lärmbetroffenen herzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Erwiderungen der Vorhabenträgerin als nachvollziehbar. Verbleibende Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm und der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle wird ein insgesamt noch brauchbares Maßnahmenkonzept gegenübergestellt. Dieses ist nur in einzelnen Punkten durch weitere Schutzauflagen nachzuschärfen. Sämtliche Konfliktlagen aufgrund baubedingter Lärmimmissionen können unter Berücksichtigung der unter A.4.4.1 beauftragten und unter B.5.8.1.4 Ergänzungen des vorgelegten Schallschutzkonzepts und der unter A.5 aufgeführten Zusagen der Vorhabenträgerin bewältigt werden.

Lärmeinwirkungen im besonderen öffentlichen Interesse stehender infrastruktureller Baumaßnahmen tragen unterhalb von Erheblichkeits- /Wesentlichkeitsschwellen grundsätzlich das Merkmal der Sozialadäquanz. Baulärmbedingte wirtschaftliche Einbußen des Einwender 1 wären in einem Entschädigungsverfahren nachvollziehbar nachzuweisen, was bislang nicht erfolgt ist; sie können grundsätzlich entsprechend A.4.4.1.3 einer Entschädigung zugeführt werden. Reduzierungen des Hotelzimmerpreises müssten dabei notwendigerweise und nachweislich baulärmbedingt unter Heranziehung nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der konkreten Zimmersituation und allgemeinen Buchungslage im Bauzeitraum erfolgen; sonstige Rabattaktionen u. ä. wären nicht erfasst. Bei der o. g. Regelung handelt es sich ausdrücklich um eine Entschädigungsregelung, nicht um eine Schadensersatzregelung.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, mit den o. g. Festlegungen den Belangen der TÖB und Rechtsbetroffenen, insbesondere auch Einwender 1,

ausreichend Rechnung zu tragen. Eine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten, die der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde, ist jedenfalls unter Berücksichtigung der o. g. Maßgaben nicht zu erkennen. Ergänzend wird auf den Hinweis zu § 22 BImSchG unter A.4.9 verwiesen. Dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird Rechnung getragen. Ein verbleibender ungerechtfertigter Eingriff in den gem. Art. 14 GG grundrechtlich geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Einwenders 1 wird aufgrund der geschilderten Umstände des Einzelfalls, der kurzen Dauer der Baumaßnahme und des Schallschutzkonzeptes im Guss dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A.4.4.1) nicht gesehen. Im Übrigen werden die einzelnen Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen.

#### **B.5.8.1.5 Zu beauftragende Ergänzungen des Schallschutzkonzeptes**

Das nach den unter B.4.8.1.3 erläuterten Maßgaben verbindliche Schallschutzkonzept ist zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer durch folgende Nebenbestimmungen zu ergänzen bzw. zu konkretisieren:

##### **B.5.8.1.5.1 Generelle Umweltfachliche Bauüberwachung**

Zur Umweltfachlichen Bauüberwachung s. B.5.4 und A.4.1.

##### **B.5.8.1.5.2 Information über Planfeststellungsbeschluss**

Eine frühzeitige Anwohnerinformation dient der Befriedung von Immissionskonflikten. Zu diesem Zweck hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der von ihr vorgesehenen individuellen schriftlichen Anwohnerinformation über die Baumaßnahmen auch auf den dem Vorhaben zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss hinzuweisen (s. A.4.4.1.4). Die verpflichtende Angabe, dass dieser auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes abrufbar ist, dient der Verfahrenstransparenz und ermöglicht interessierten Betroffenen dessen hürdenfreie Einsichtnahme. Auf diese Weise können sich interessierte Betroffene auch über ihre nach diesem Planfeststellungsbeschluss zustehenden Ansprüche informieren.

Zu Zwecken der Vollzugskontrolle ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, über die erfolgte Benachrichtigung der Anwohner unverzüglich zu informieren.

##### **B.5.8.1.5.3 Entschädigung**

Der Vorhabenträgerin ist dem Grunde nach die nachfolgend ausdifferenzierte Entschädigungspflicht für Baulärmbeeinträchtigungen aufzuerlegen.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigung durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Diese sind unter A.4.4.1.3 genannt und damit hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden.

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Verfahrens festzulegen. Das gilt umso mehr, da es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für bauzeitliche, also vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können.

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sind Eigentümer. Wohnraummieter und andere, lediglich obligatorisch berechtigte, private Nutzer sind nicht anspruchsberechtigt. Ausschlaggebend für das Bestehen eines Entschädigungsanspruches nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ist, dass eine grundsätzlich zum Schutz der Rechte des Betroffenen erforderliche Schutzvorkehrung wegen Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Planvorhaben unterbleibt. Erforderlich ist demnach unter anderem die Betroffenheit in eigenen Rechten. Gestützt auf die von ihnen genutzten Räumlichkeiten können hier Wohnraummieter und sonstige lediglich obligatorisch berechtigte Nutzer, im Gegensatz zu Eigentümern und gewerblichen Mietern, „nur“ auf ihr Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten verweisen.

Bei der Frage nach dem Bestehen von Entschädigungsansprüchen für die Einschränkung bei der Nutzung von Immobilien in der Fachplanung ist zu bedenken,

dass es Sinn und Zweck des Fachplanungsrechts ist, die Einfügung eines Vorhabens in seine Umwelt und die Bewältigung von Konflikten zu regeln, die durch den Bau und die Nutzung des Planvorhabens auf einer Grundstücksfläche auf benachbarten Grundstücksflächen entstehen. Aus dieser Grundstücksbezogenheit des Bau- und Fachplanungsrechts kann gefolgert werden, dass bei einem Nutzungskonflikt die benachbarten Grundstücke durch ihre Eigentümer repräsentiert werden und auf dieser grundstücksbezogenen, planungsrechtlichen Ebene obligatorisch berechnete Nutzer, etwa Mieter, Pächter, Ehegatten und Kinder der Eigentümer, nicht in einer grundstücksbezogenen Weise in ihren Rechten betroffen sind. Diese durch die Rechtsprechung zunächst für das Bauplanungs- und Straßenplanungsrecht entwickelten Grundsätze finden auch für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung Anwendung.

Nach Rechtsprechung des BVerwG ist die Vorbelastung bei der Ermittlung der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle, bis zu dessen Erreichen eine Baulärmbeeinträchtigung entschädigungslos bleibt, zu berücksichtigen (siehe oben).

Die Leistung einer Entschädigung für verbleibende nachteilige Wirkungen kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung außerhalb oder innerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender zumutbarer Schallpegel.

Für die Bewertung der Zumutbarkeit der durch Bauarbeiten verursachten Geräusche in der Nachbarschaft und die Leistung einer Entschädigung für Verlärmung von schutzbedürftigen Innenräumen hat sich zunächst das Abstellen auf zulässige Innenschallpegel bewährt. Als Zumutbarkeitsschwelle für schutzbedürftige Räume werden hier demnach folgende Beurteilungspegel (nachfolgend Innengeräuschpegel genannt) herangezogen:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume tagsüber 40 dB(A);
- gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) tagsüber 45 dB(A);
- Schlafräume nachts 30 dB(A).

Die genannten Werte beruhen vor allem auf der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung). Der in Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV („Berechnung der erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maße“) aufgeführte Korrektursummand D zur Berücksichtigung der Raumnutzung hat unter Hinzurechnung eines weiteren Korrekturwertes von 3 dB(A), der die unterschiedliche Dämmwirkung von Außenbauteilen bei gerichtetem Schall gegenüber diffusen

Schallfeldern berücksichtigt, die Bedeutung eines grundsätzlich einzuhaltenden Innengeräuschpegels, der auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit bauzeitlicher Schallimmissionen in benachbarten Gebäuden Anwendung finden kann.

Nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume von  $D = 37 \text{ dB(A)}$ , für Büroräume von  $D = 42 \text{ dB(A)}$  und für Schlafräume von  $D = 27 \text{ dB(A)}$  auszugehen. Unter Hinzurechnung von  $3 \text{ dB(A)}$  ergeben sich als zumutbare Innengeräuschpegel die oben genannten Werte von  $40 \text{ dB(A)}$ ,  $45 \text{ dB(A)}$  bzw.  $30 \text{ dB(A)}$ .

Angaben zu Innengeräuschpegeln, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BImSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (August 1987)“. Die Mittelungspegel in Tabelle 6 der Richtlinie sind nicht als Einzahlwerte, sondern mit einer Spannweite angegeben und darüber hinaus von der Schutzbedürftigkeit entsprechend der Gebietseinstufung abhängig. Es lassen sich aus dieser Tabelle sowohl die oben genannten Werte als auch niedrigere oder speziell im Nachtzeitraum auch höhere zulässige Innengeräuschpegel ableiten. Eine Berücksichtigung der niedrigeren Werte würde nach hiesiger Auffassung eine Überbewertung zeitlich begrenzter Geräuscheinwirkungen durch Bautätigkeiten gegenüber zeitlich unbegrenzt auftretendem Verkehrslärm darstellen und wird daher als nicht angezeigt angesehen.

Gegen eine Berücksichtigung höherer Innengeräuschpegel im Nachtzeitraum von bis zu  $35 \text{ dB(A)}$  spricht, dass der gebietsunabhängige Ansatz nach 24. BImSchV für die Betroffenen auf der sicheren Seite liegt, was gerade für überwiegend zum Schlafen benutzte Räume hier angemessen erscheint. Eine gebietsbezogene Unterscheidung für Schlafräume nachts (höherer Wert) wird dabei aber ebenso für nicht erforderlich gehalten wie für Wohnräume tagsüber (niedrigerer Wert). Ein solch pauschalierender Ansatz, auch ohne weitere Unterscheidung nach Großraumbüros, Gaststätten o.ä., wird hier nach wertender Betrachtung für die Bestimmung von Entschädigungsansprüchen beim Baulärm insgesamt als ausreichend genau und angemessen angesehen.

Auf der Grundlage dieser Innengeräuschpegel lassen sich für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) nach den in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichungen 1 bzw. 2 Außengeräuschpegel abschätzen, bei

deren Einhaltung dann auch keine Überschreitung der oben genannten Innengeräuschpegel von 40 dB(A), 45 dB(A) bzw. 30 dB(A) zu erwarten sind.

Diese Außengeräuschpegel können deshalb ebenfalls als (einfacher als Innengeräuschpegel zu berechnende oder gegebenenfalls durch Messungen zu überwachende) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden. Die Außengeräuschpegel betragen entsprechend der vorgenannten pauschalierenden Annahmen in Abhängigkeit von den zugrunde gelegten Raumgeometrien sowie dem jeweiligen Verhältnis zwischen Wand- und Fensterfläche:

- ca. 67 dB(A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume;
- ca. 72 dB(A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume);
- ca. 60 dB(A) nachts für Schlafräume in Wohnungen.

Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster - die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, das heißt, niederfrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz - durch einen Korrektursummanden von 6 dB(A) wie für innerstädtische Straßen nach Tabelle 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt. Dieser Korrektursummand findet sich im Übrigen auch in Tabelle 7 der VDI 2719.

Als mittlere Pegelminderung durch Fassade und geschlossene Fenster (pauschale Differenz zwischen Innen- und Außenpegel) können demzufolge grundsätzlich 30 dB(A) bei Schlafräumen und 27 dB(A) bei Wohn- bzw. Büroräumen angenommen werden.

Den Anwohnern kann dabei tagsüber insoweit auch zugemutet werden, während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen regelmäßig durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In gewerblichen Einrichtungen wie Hotels sind im Regelfall nach dem Stand der Technik Lüftungsanlagen verbaut; gegenteiliges wurde im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass anderenfalls eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Lüftung kann im Übrigen in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden. Um die Verlärmung des Innenbereichs auch in den Nächten entsprechend gering zu halten, ist es den Anwohnern zumindest für jeweils nur kurze Einwirkungszeiten von nächtlichen Baulärmbeeinträchtigungen

zuzumuten, die Fenster von Schlafräumen weitestgehend geschlossen zu halten und z. B. eine Lüftung innerhalb der Wohnung über lärmabgewandte Zimmer vorzusehen. Darüber hinaus können in diesen Beeinträchtigungsphasen nach eigenem Bedürfnis auch noch verschiedene sonstige persönliche Vorkehrungen für ungestörten Schlaf selbst ergriffen werden. Ab Überschreitung der insoweit zulässigen Außengeräuschpegel von 60 dB(A) ist dies im Übrigen jedoch nicht erforderlich, da dann sowieso ein Anspruch auf Ersatzschlafraum (z.B. Hotelaufenthalt) besteht.

Nachts, d. h. zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den oben genannten dauerhaften Geräuschpegeln grundsätzlich auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant (vgl. Nr. 3.1.3 der AVV Baulärm). In Bezug auf baulärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen schutzbedürftiger Räume betrifft dies nur Schlafräume. Spitzenpegel müssen dann nicht mehr gesondert betrachtet werden, wenn bereits jeweils das Kriterium der Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die (Dauer-) Geräuschpegel zum Tragen kommt und zudem kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen nicht entsprechend maßgeblich darüber hinausragen. Im Übrigen ist eine zusätzliche Betrachtung nicht mehr ausschlaggebend, da nachts ab Geräuschpegeln von 60 dB(A) sowieso bereits ein Anspruch auf Ersatzschlafraum besteht.

Insgesamt werden hier nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hinsichtlich der Verlärmung von Innenräumen gebietsunabhängig schließlich bei Überschreitung der folgenden Geräuschpegel angenommen:

<b>Nutzung</b>	<b>Regelmäßiger Nutzungszeitraum</b>	<b>Geräuschpegel innen [dB(A)]</b>	<b>Geräuschpegel außen [dB(A)]</b>
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	tagsüber: 07 - 20 Uhr	40	<b>67</b>
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	tagsüber: 07 - 20 Uhr	45	<b>72</b>
Schlafräume in Wohnungen	nachts: 20 - 07 Uhr	30	<b>60</b>

Mit diesem Beschluss wird deshalb eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen detaillierter Baulärmprognosen berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Unterrichtsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für sonstige gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) überschreitet.

Ab (gesundheitsgefährdenden) Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen bzw. 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen kann die lärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigung jedoch nicht mehr durch geldwerte Ausgleichszahlungen entschädigt werden, so dass den von Baulärm derart betroffenen Anwohnern grundsätzlich spätestens ab diesen Werten Ersatzwohn- bzw. Ersatzschlafraum zur Verfügung zu stellen ist. Um unverhältnismäßige Überkompensationen zu vermeiden, entbindet ein in Anspruch genommenes Ersatzwohn- bzw. Ersatzschlafraumangebot ab (gesundheitsgefährdenden) Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen bzw. 60 dB(A) nachts die Vorhabenträgerin während dieses Zeitraums von der Entschädigungspflicht.

Im verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Eckdaten für die entsprechenden Entschädigungsverpflichtungen unter A.4.4.1.3 als Nebenbestimmung aufgenommen. Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Der Anspruch entfällt im Übrigen für Tage, an denen ab Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen bzw. 60 dB(A) nachts Ersatzwohnraum in Anspruch genommen wird bzw. wurde. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

### **B.5.8.3 Bauzeitliche Erschütterungsimmissionen**

#### **B.5.8.1.1 Erschütterungstechnische Untersuchung und Maßnahmenkonzept**

Als Arbeiten, die relevante Erschütterungen auslösen, sind bei diesem Bauvorhaben die Rammarbeiten zur Gründung der Maste zu qualifizieren. Die Ergebnisse der Beurteilung der Erschütterungen nach DIN 4150-2 zeigen, dass für den Einsatz einer Vibrationsramme ( $W = 150 \text{ kW}$ ) die Anhaltswerte überschritten werden. Am Gebäude südlich der Brücke werden dabei auch die Anhaltswerte der DIN 4150-3 überschritten (s. im Einzelnen Planunterlage 9.1).

Fachgutachterlich wird empfohlen, die Maßnahme unter Einhaltung des Maßnahmenkatalogs unter Punkt 6.5.4.3 der DIN 4150-2 durchzuführen. Diese vor Beginn der erschütterungsverursachenden Baumaßnahme durchzuführenden Schutzmaßnahmen beinhalten:

- die umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb;
- die Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen;
- zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle usw.);
- die Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben;
- die Information der Betroffenen über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude sowie
- den Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkungen auf Menschen und Gebäude.

In unmittelbarer Entfernung zum Widerlager besteht zudem die Gefahr vor Bodensackungen, sodass hier ein alternatives Verfahren wie beispielsweise durch Herstellung eines Betonfundamentes zur Gründung eines Mastes empfohlen wird.

Die Rammarbeiten im Nahbereich zu den nächstgelegenen Gebäuden seien messtechnisch zu überwachen.

#### **B.5.8.1.2 TÖB-Stellungnahmen und private Einwendungen; Erwidern der Vorhabenträgerin**

Das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme das vorgeschlagene Erschütterungsschutzkonzept der Vorhabenträgerin dem Grunde nach bestätigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Anregungen des Landratsamtes (Hinweise) in ihr Konzept aufzunehmen (s. A.5.1.5).

Einwender 1 befürchtet erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen durch Erschütterungen. Die Planfeststellungsbehörde entnimmt der Einwendung auch, dass die Erschütterungsbeeinträchtigungen mit wirtschaftlichen Einbußen einhergehen, da sie die Vermarktung und Vermietung der Hotelzimmer behindern sollen. Besonders gravierend sei dies bei nächtlichen Arbeiten, da dies genau in der Zeit betreffe, in welcher sich die Hotelgäste zur Ruhe legen wollen. Durch geeignete Auflagen sei daher sicherzustellen, dass erschütterungsintensive Arbeiten ausschließlich tagsüber und begleitet durch ein Erschütterungsmonitoring durchgeführt werden. Die

Dokumentation sei fortlaufend vorzulegen. Zudem sei der Vorhabenträgerin eine Beweissicherung und Dokumentation baubedingter Gebäudeschäden und -verschmutzungen sowie eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Für die Beweissicherung seien solche Messsysteme vorzusehen, die Rissbildungen überwachen und nachweisen können sowie Gebäudebewegungen allgemein erfassen und nachweisen können.

Laut Vorhabenträgerin komme das Gutachten zu dem Ergebnis, dass zwar spürbare, aber zumutbare Erschütterungen zu erwarten seien. Die Forderung nach durchgehendem Monitoring sei unbegründet. Das oben zitierte Gutachten setzt sich mit den einzelnen lärm- und erschütterungsintensiven Tätigkeiten auseinander und gibt eine detaillierte Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen wieder. Mit einer Entfernung von etwa 14 m zu den erschütterungsintensiven Arbeiten und den angenommenen Maschinendaten werden die Anhaltswerte der DIN 4150-3 eingehalten. Daher sei davon auszugehen, dass für das ca. 50 m entfernte Gebäude des Einwenders die Anhaltswerte eingehalten werden und keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Die Anhaltswerte gemäß DIN 4150-2 werden im Nachtzeitraum in einer Entfernung von 50 m überschritten, jedoch seien die Vibrationen durch den Einsatz einer Vibrationsramme mit einem KB-Wert von 0,25 lediglich geradeso zu spüren. Sie treten laut Vorhabenträgerin lediglich während der Arbeiten am nächstgelegenen zu gründenden Mast auf und verringern sich mit höherer Entfernung. Ab einer Entfernung von 75 m sei von einer Einhaltung der Anhaltswerte auszugehen. Nur 3 der 10 zu gründenden Masten befinden sich laut Vorhabenträgerin des erschütterungsrelevanten Radius von 75 m. Die Vorhabenträgerin sagt eine Beweissicherung zu. Die Vorhabenträgerin sagt ferner zu, einzelne Kontrollmessungen durchzuführen, um die Prognose zu überprüfen und bei Abweichungen Gegenmaßnahmen ergreifen zu können (s. A.5.4).

#### **B.5.8.1.3 Bewertung**

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der fachgutachterlichen Bewertung an. Eine Unverträglichkeit des Vorhabens aus Erschütterungsgesichtspunkten zeigt sich nicht. Die in der erschütterungstechnischen Untersuchung (Planunterlage 9.1) sowie im Erläuterungsbericht beschriebenen, notwendigerweise anzuwendenden Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde unter Nebenbestimmung A.4.4.2 konkretisiert.

Ohne weiter verfügt werden zu müssen, gilt ferner unmittelbar das Vermeidungs- und Minimierungsgebot des § 22 BImSchG. Hiernach sind z. B. besonders

erschütterungsrelevante Bautätigkeiten wie Ramm-, Abbruch-, Verdichtungs- und Stopfarbeiten nach baubetrieblicher und baustellenorganisatorischer Möglichkeit tagsüber durchzuführen (s. Hinweis unter A.9).

Entschädigungs-/Schadensersatzpflichten bei etwaigen erschütterungsbedingten Gebäudeschäden richten sich nach den allgemeinen Vorschriften und Verfahren (s. hierzu allgemein A.4.19); prognostisch sind Schäden aufgrund der o. g. Maßnahmen nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.5.8.1.4 zum Grundrechtseingriff entsprechend sowie auf die ergänzenden Schutzauflagen unter B.5.8.1.5.1 (Umweltfachliche Bauüberwachung) und B.5.8.1.5.2 (Informationspflichten) verwiesen.

Unter Beachtung der o. g. Vorgaben stehen die prognostischen Erschütterungsimmissionen der Vorhabenrealisierung nicht entgegen; die Zumutbarkeit der Baumaßnahme wird erreicht. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass damit den Belangen des Einwender 1 auch im Hinblick auf Erschütterungsimmissionen ausreichend und verhältnismäßig Rechnung getragen wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten, die der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde, ist jedenfalls unter Berücksichtigung der o. g. Maßgaben nicht zu erkennen. Im Übrigen werden die einzelnen Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen.

#### **B.5.8.4      Baueitliche Staub-, Licht und Schadstoffimmissionen**

Einwender 1 bringt vor, durch das Vorhaben erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen durch Staub und Licht ausgesetzt zu sein. Es müsse durch Auflagen sichergestellt werden, dass es zu keinen unzutraglichen Lichtimmissionen komme. Zudem sei der Vorhabenträgerin aufzugeben, baubedingte Gebäudeschäden und -verschmutzungen durch eine Beweissicherung zu dokumentieren und zu entschädigen. Baubedingte Staubimmissionen führen nach Erfahrungswerten häufig dazu, dass sich Luftfilter zusetzen und Fassadenanstriche früher als geplant erneuert werden müssen. Die Vorhabenträgerin vertritt die Auffassung, dass Staubimmissionen und andere Verunreinigungen nicht zu erwarten sind. Da die Maßnahmen im Bahnhofsbereich angesiedelt sind, besteht aus Sicht der Vorhabenträgerin eine gewisse Lichtvorbelastung.

Die Einwendungen erreichen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur einen sehr geringen Detaillierungsgrad, sie bleiben in ihrer pauschalisierten Form Näherungen

schuldig. Die Notwendigkeit einer spezifischen gutachterlichen Sachverhaltsaufklärung wird weder vorgetragen noch drängt sie sich auf. Beim Betrieb der antragsgegenständlichen Baustelle ist wie bei jeder vergleichbaren Baustelle mit Staub-, Licht und Schadstoffimmissionen zu rechnen. Diese erreichen im vorliegenden Falls jedoch kein erhebliches insbesondere unverträgliches Maß, sondern bewegen sich im für Baustellen dieser Art zeitlich, qualitativ und quantitativ und auch angesichts der im öffentlichen Interesse liegenden Bauvorhabens und bzgl. nächtlicher Lichtimmissionen auch aus Sicherheitsgründen noch im sozialadäquaten Rahmen. Darüberhinausgehend ist lagebedingt eine Immissionsvorbelastung anzunehmen. Dennoch sagt die Vorhabenträgerin zu, nachweislich auf die Baumaßnahme zurückzuführende Mehraufwendungen für Filter- und Fassadenreinigung zu übernehmen. Die Vorhabenträgerin sagt ferner zu, die Leuchtmittel so auszurichten, dass Streulichter in die Nachbarschaft minimiert werden (s. A.5.a). Durch die Zusagen der Vorhabenträgerin können etwaig entstehende planungsrechtliche Konfliktslagen jedenfalls hinreichend aufgelöst werden. Gemäß § 22 BImSchG ist die Vorhabenträgerin bereits gesetzlich zur Verhinderung und Minimierung von bauzeitlichen Immissionen verpflichtet, worauf vorsorglich hingewiesen wird (s. A.9). Im Übrigen werden die Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen.

#### **B.5.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Vorhabenträgerin hat auch die Belange der Abfallwirtschaft in ihren Unterlagen hinreichend berücksichtigt. Bei Umsetzung der von der Vorhabenträgerin beschriebenen Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen unter A.4.5 ist den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes hinreichend Rechnung getragen. Das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme vom 17.09.2025 weitere Angaben gefordert, die jedoch nicht einzeln aufzuführen sind, da mit den Nebenbestimmungen, den Zusagen der Vorhabenträgerin und in den Kapiteln 7 und 10.5 des Erläuterungsberichts beschriebenen Vorgehensweise den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes Rechnung getragen wird. Die Vorhabenträgerin hat die im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1, Kapitel 10.5) genannten Maßnahmen zur Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial umzusetzen. Im Übrigen hat sie den einschlägigen Rechtsvorschriften Folge zu leisten.

### **B.5.10 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes werden nicht beeinträchtigt.

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart hat keine Bedenken aus denkmalfachlicher Sicht zu der Planung in vorliegender Form geäußert. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten jedoch archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Vorsorglich wurde dies in die Hinweise unter A.9 aufgenommen.

### **B.5.11 Brand- und Katastrophenschutz**

Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind durch die baulichen Anlagen nicht betroffen, da sich diese innerhalb des bestehenden Gleiskörpers befinden, vorhandene Gleisabstände werden nicht verändert.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in seiner Stellungnahme vom 24.09.2025 aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Planung keine Bedenken geäußert. Sofern jedoch bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Schienennetzes (einschließlich aller Einrichtungen zur Selbst- und Fremddrettung), in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, müssen entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Kommune und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste müsse jederzeit möglich und sichergestellt sein.

Aufgrund der Zusage der Vorhabenträgerin (s. A.5.3) und dem verfügbaren Abstimmungsgebot (s. A.4.7) mit den fachlichen Stellen sind auch die erforderlichen Baumaßnahmen mit Belangen des Brandschutzes und der Rettung hinlänglich in Einklang gebracht.

### **B.5.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Anlagen und Leitungen Dritter werden unter A.9 erteilt. Innerhalb des Planungsbereiches liegen ausweislich Planunterlage 1 derzeit keine bestehenden Kabel und Leitungen Dritter. Die TÖB-Beteiligung führte zu keinem anderen Ergebnis.

### **B.5.13 Straßen, Wege und Zufahrten; Behinderungen des Busverkehrs**

Bauliche Betroffenheiten bzgl. Straßen, Wegen und Zufahren, die ein Gewicht erlangen, dass der Vorhabenrealisierung entgegensteht, entstehen ausweislich der Planunterlagen nicht.

Das Landratsamt begrüßt den geplanten Bau von zusätzlichen Weichenverbindungen, da dadurch die betriebliche Flexibilität im Bahnhof Böblingen erhöht wird und eine bessere Betriebsabwicklung im Fall von Verspätungen oder sonstigen Störungen ermöglicht wird, bittet jedoch darum, dass Einschränkungen im Bahnbetrieb möglichst geringgehalten werden und sichergestellt ist, dass alle Bushaltestellen ohne Beeinträchtigung angefahren werden können und die ungehinderte Durchfahrt für den öffentlichen Personennahverkehr auf den Zufahrtsstraßen zum Baustellenbereich (Talstraße, Sindelfinger Straße) gewährleistet ist. Ebenso müssen die Straßen zu den Bauzufahrten regelmäßig gereinigt werden, um Gefahrensituationen zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass keine Maßnahmen geplant sind, die zu Einschränkungen des Busverkehrs führen. Sie hat zudem zugesagt, etwaig erforderliche Reinigungsarbeiten durchzuführen. Weiterungsbedarf durch Nebenbestimmungen, um den Belangen Rechnung zu tragen, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher nicht.

### **B.5.14 Kampfmittel**

Für den Bereich wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Luftbildauswertung durchgeführt. Die beiden Weichenverbindungen liegen demnach in einem mehrfach bombardierten Bereich. Auf den Luftbildern sind Bombentrichter zu erkennen, außerdem ist mit Bombenblindgängern zu rechnen, weitere Vorortmaßnahmen werden für erforderlich gehalten.

Deshalb hat sich der Vorhabenträger entschlossen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen vor Baubeginn durch eine Fachfirma auf Kampfmittel zu untersuchen zu lassen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart weist in seiner Stellungnahme vom 24.09.2025 darauf hin, dass aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs es ratsam sei, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren. Alle nicht beurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle

Kampfmittelverdachtsflächen. Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an, die über einen Vordruck beantragt werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat im Erwidierungsschreiben zugesagt, die Hinweise des Regierungspräsidiums einzuhalten. Zudem hat sie in Planunterlage 1 bereits ein Maßnahmenprogramm festgelegt, um Kampfmittel zu sondieren und ggf. zu bergen.

Die Nebenbestimmung unter A.4.6 zur Kampfmitteluntersuchung und-bergung ist erforderlich, um der aus dem bestehenden Kampfmittelverdacht resultierenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für das Leben und die Gesundheit der am Bau Beteiligten sowie der Anwohner und Nutzer der Schieneninfrastruktur, zu begegnen. Da im Planfeststellungsbereich aufgrund der konkreten Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen, ist die Feststellung der Kampfmittelfreiheit eine zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Bodeneingriffen. Für unvorhersehbare Funde sind ihr ein einstweiliger Baustopp und Benachrichtigungspflichten aufzulegen (s. ebenfalls A.4.6).

Rechtsgrundlage hierfür sind die allgemeinen ordnungsrechtlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr (Polizeigesetz BW) sowie die fachspezifischen Sicherheitsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA). Die Regelung zu den Zufallsfunden dient der Absicherung für den Fall, dass trotz fachgerechter Vorerkundung – etwa aufgrund geologischer Besonderheiten oder technischer Grenzen der Sondierbarkeit – Kampfmittel erst während der Ausführung entdeckt werden. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der spezifischen Gefahrenvorsorge und -abwehr. Dem Belang der Kampfmittel wird damit ausreichend Rechnung getragen.

#### **B.5.15 Sonstige öffentliche Belange**

Das Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit beim Regierungspräsidium Stuttgart hat in seinem Schreiben vom 24.09.2025 beschrieben, dass gem. § 14 LuftVG Bauwerke oder sonstige Hindernisse zustimmungspflichtig sind, wenn diese eine Gesamthöhe von 100 m über Grund überschreiten. Da das Vorhaben im Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG liegt besteht ein materielles Aufstellverbot für Krane und sonstige Baugeräte. Vorgenannte Gerätschaften sind dem Regierungspräsidium vor Stellung zur Betrachtung vorzulegen. Die Vorhabenträgerin plant ausweislich ihrer Erwidierung nicht mit Bauwerken oder sonstigen Hindernissen

mit entsprechender Gesamthöhe. Die Forderung des Regierungspräsidiums wurde vorsorglich als Hinweis unter A.9 aufgenommen.

Aufgrund der Bedeutung des Bahnhofs Böblingen für den regionalen und überregionalen Schienenverkehr sollen gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen Einschränkungen im Bahnbetrieb möglichst gering gehalten werden. Einschränkungen der S-Bahnlinien müssen rechtzeitig den Aufgabenträgern für Busverkehrsleistungen bekannt gegeben werden, damit ggf. Busfahrpläne angepasst werden können und die Anschlüsse gewahrt werden. Die Vorhabenträgerin greift diesen berechtigten Einwand konfliktlösend durch eine entsprechende Zusage auf (s. A.5.1.2).

Der Betrieb der Schönbuchbahn ist in Übereinstimmung mit den Angaben der Vorhabenträgerin von den Maßnahmen weitgehend nicht betroffen. Für die Baumaßnahmen an der Bahnenergieversorgung ist jedoch vorübergehend eine Abschaltung der Oberleitungsschaltgruppen der Schönbuchbahn notwendig. Der Zweckverband Schönbuchbahn hat in seiner Stellungnahme mehrere Forderungen zum reibungslosen Betrieb der Schönbuchbahn gestellt, die von der Vorhabenträgerin im verhältnismäßigen Umfang zugesagt wurden (s. A.5.2).

Das Vorhaben wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bzgl. sonstiger eingebrachte öffentlicher Belange mit hierfür relevanten TÖB (Stadt Böblingen, Landratsamt Böblingen auch in Vertretung für den Zweckverband Schönbuchbahn (ZVS) und die Württembergische Eisenbahngesellschaft mbH (WEG) sowie Regierungspräsidium Stuttgart) in hinreichender Weise abgestimmt. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und Hinweise ist das Vorhaben daher insgesamt auch mit diesen Belangen vereinbar.

#### **B.5.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die neuen Weichenverbindungen im Ostkopf des Bahnhofs Böblingen einschließlich der in diesem Zusammenhang herzustellenden Ausrüstungstechnik befinden sich im Bereich von DB-eigenen Flächen. Auch die Baustelleneinrichtungsflächen werden auf Flächen in DB-Eigentum eingerichtet. Es wird somit kein dauerhafter Erwerb und keine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen Dritter erforderlich.

Bzgl. Schadensersatz bzw. Entschädigung wegen baubedingter Immissionen s. im Einzelnen B.5.8.

## **B.6 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben stellt eine nicht unerhebliche Umgestaltung/Optimierung einer bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage dar. Die innerstädtische Lage und die damit verbundenen Überlagerungen von Umwelteinwirkungen und Verkehrsbelastungen, die Bedeutung der Eisenbahnbetriebsanlage für die Abwicklung des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs sowie tangierende Vorhaben waren bei der Lösung planerische Konflikte zu berücksichtigen. Rechtliche Vorgaben an die bauliche Umsetzung und notwendige kompensatorische Maßnahmen bestehen u.a. nach dem technischen Regelwerk und in natur- und artenschutzrechtlicher Hinsicht. Der Vorhabenumgriff erfolgt auf überwiegend auf anthropogen überprägten Flächen ohne besondere natur- und artenschutzfachliche Besonderheit. Aufgrund der Realisierung auf vorhabenträgereigenem Grund kommt das Vorhaben ohne Inanspruchnahme von Flächen Dritter aus. Der örtliche Leitungsbestand ist zu berücksichtigen. Bauzeitlich sind Lärm- und Erschütterungseinwirkungen zu erwarten, wodurch sich spezifische Anforderungen an die Zumutbarkeit stellen. Kreislaufwirtschafts-, bodenschutz- und wasserhaushaltsrechtliche Anforderungen ist Rechnung zu tragen.

Die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist in Anbetracht der unter B.5.1. geschilderten eisenbahnrechtlichen Zielsetzungen und Erfordernisse alternativlos. Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die aus dem Bau hervorgehenden Einwirkungen auf Schutzgüter möglichst gering zu halten. Unter vollständiger Beachtung der in den o. g. Punkten vorgelegten Schutzkonzepte und seinen spezifischen Ergänzungen durch Nebenbestimmungen und Zusagen im Guss dieses Planfeststellungsbeschlusses kann das Vorhaben als mit den unter B.5 geschilderten Belangen in Gänze verträglich angesehen werden. Hierzu trägt insbesondere ein fortlaufender Abstimmungsprozess mit den Fachbehörden und der Gemeinde bei.

Durch die Planung und die verfügbaren Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste.

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**

**Schubertstraße 11, 68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**

**Schubertstraße 11, 68165 Mannheim**

gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerete einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerete von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Stuttgart, den 07.05.2026**

**Az. 591ppw/123-2025#010**

**EVH-Nr. 3536814**

Im Auftrag

Kleine

(Dienstsiegel)